

DAS FIXGESCHAEFT

Wissenschaftl. Assistent Dr. Özer SELİÇİ

Das OR behandelt das Fixgeschaeft in der Verzugslehre bei den gegenseitigen Vertraegen. Es stellt einen besonderen Tatbestand des Schuldnerverzugs dar. (Art. 107/3 OR.)

Fixgeschaeft sind von der Verabredung eines Verfallstags (Art. 101/2 OR) und von den Faellen, in denen die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit zur Leistungsunmöglichkeit führt, zu unterscheiden.

Von einem Fixgeschaeft kann erst die Rede sein, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Die Parteien müssen erstens genau den «Stichtag» d.h. den Zeitpunkt, an dem oder bis zu dem die Leistung erbracht werden muss, bestimmen. Die Festsetzung eines Versendungstermins vermag die Voraussetzung der genauen Zeitbestimmung zu erfüllen. Zur genauen Zeitbestimmung muss noch ein zweites Moment, naemlich der Wille der Vertragsparteien, dass die Leistung gerade an dem Stichtag erbracht werden muss, hinzutreten. Dieser Wille kann sich entweder aus dem Vertrag selbst ergeben oder aus den Umstaenden hervorgehen.

Da Fixgeschaeft Ausnahmerecheinungen sind, ist im Zweifel zugunsten eines Nachfristgeschaeftes zu entscheiden.

Für den Verzug des Verkaeufers im kaufmaennischen Verkehr stellt Art. 187 OR eine Vermutung für das Bestehen eines kaufmaennischen Fixgeschaeftes auf, wenn bei einem Handelskauf von den Parteien ein bestimmter Lieferung- oder Versendungstermin verabredet wurde. Diese Vermutung stellt nur eine Umkehrung der Beweislast des Art. 107/3 dar und kann widerlegt werden.

Das Fixgeschaeft kann einseitig - wenn die Leistung der nur einen Partei an dem Stichtag erbracht werden muss - oder zweiseitig - wenn die Leistungen beider Parteien an dem Stichtag erbracht werden müssen - ausgestaltet werden.

Das anfaengliche Fixgeschaeft kann nachtraeglich in ein Nachfristgeschaeft umgewandelt werden.

Die Vereinbarung eines Fixgeschaeftes bewirkt dass die Nachfristsetzung des Art. 106/1 OR entfaellt. Erbringt der Schuldner

am Stichtag die Leistung nicht, so kann der Gläubiger, ohne eine Nachfrist setzen zu müssen, von den ihm zustehenden Möglichkeiten (Art. 106/2 OR.) sofort Gebrauch machen. Bei dem kaufmännischen Fixgeschäft knüpft das Gesetz an das Schweigen des Käufers die Vermutung, dass er auf die nachträgliche Leistung verzichtet und statt dessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt.